jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/9 13Os65/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1981

Norm

StGB §5 Abs1 B

Rechtssatz

Die Feststellung, der Angeklagte habe sich mit dem Erfolg "abgefunden", läßt einen Rückschluß darauf, er habe den Schadenseintritt ernstlich für möglich gehalten, das mit seinem Verhalten verbundene Risiko sohin als naheliegend angesehen, nicht zu; ein "Sich-Abfinden" mit einem Erfolg setzt zwar zwangsläufig voraus, daß der Täter diesen für möglich hält, nicht aber, daß er ihn (deshalb schon) als naheliegend ansieht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 65/81
  Entscheidungstext OGH 09.07.1981 13 Os 65/81
  Veröff: RZ 1981/79 S 276 = SSt 52/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0088916

Dokumentnummer

JJR_19810709_OGH0002_0130OS00065_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at